

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kälteversorgung der HALLAG Kommunal GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol gültig ab 01.04.2020**

### **1. Grundlagen**

Die HALLAG Kommunal GmbH, kurz KVV (Kälteversorgungsunternehmen) genannt, betreibt eine Kälteversorgungsanlage zur Versorgung von Abnehmern im Stadtgebiet Hall in Tirol und im Gewerbegebiet Thaur. Die Abgabe von Kälte aus dem Trinkwassernetz des KVV für Raumkühlung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### **2. Umfang der Kälteversorgung**

Die Lieferung von Kälte durch das KVV erfolgt während der Dauer des Vertrages vom 01. April – 31. Oktober eines Jahres. Es wird davon ausgegangen, dass die sekundärseitigen Einrichtungen des Abnehmers richtig bemessen, sachgerecht von einem befugten Installationsunternehmen ausgeführt und gewartet werden.

Der Abnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Kältelieferungsvertrages, die gesamte Kälte vom KVV zu beziehen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Kältebezugs vom KVV führen, bedürfen einer Sondervereinbarung in schriftlicher Form. Ausgenommen davon ist die Verminderung des Kältebezugs durch Energiesparmaßnahmen. Von einer wesentlichen Verminderung des Kältebezugs ist hingegen auszugehen, wenn der Abnehmer einen weiteren Bezugsvertrag mit einem gewerblichen Energieversorger zum Zweck der Kühlung seines Objektes abschließt.

### **3. Herstellung des Anschlusses an die Kälteversorgung**

Der Abnehmer verpflichtet sich, die Verlegung, den Betrieb, die Instandhaltung und den Austausch von Anschlussleitungen an das Kältenetz des KVV und Leitungen für technische Mess- und Regeleinrichtungen, die zur Kälteversorgung des gegenständlichen Objektes dienen, oder die Errichtung von Sickerschächten oder Ableitungen zur Abkehr des Kälteleiters, unentgeltlich zu dulden. Dem KVV ist jedenfalls ein unentgeltlicher und uneingeschränkter Betrieb der Anlage zu garantieren. Das KVV verpflichtet sich andererseits, nach den Grabungsarbeiten auf den berührten Grundstücken, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sämtliche darüber hinaus gehende Entschädigungsleistungen sind ausgeschlossen.

Sofern die zum Abnehmer führenden Versorgungsleitungen und Einrichtungen wegen baulicher Veränderungen, die der Abnehmer veranlasst, umgelegt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Abnehmer zu tragen.

Vom KVV wird die Versorgungsleitung bis zur Übergabestation in dem zu versorgenden Objekt errichtet. Die Leistungen für die Herstellung der Anschlussleitung ab dem Anschlusspunkt an die Hauptleitung sowie jene für die Installation der Kälteübergabestation im Objekt des Abnehmers inkl. aller Zu- und Ableitungsanlagen (primärseitig) des Kälteleiters, technischen Mess- und Regeleinrichtungen, insbesondere den Kältezähler und den Kältetauscher, werden vom KVV erbracht.

Dem KVV obliegt die Verpflichtung zur wasserrechtlichen Bewilligung der Abkehr des Kälteleiters auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (z.B. Errichtung von Sickerschächten, Schluckbrunnen, Rohrleitungen etc.). Die Anschlussleitung ist auf kürzestem Weg vom Anschlusspunkt in das Gebäude zu führen. Die Kosten für Beschaffung, Installation, Wartung und Instandhaltung der Kälteübergabestation, die spätere Ersatzteilbeschaffung der Kälteübergabestation sowie für Versorgungsleitungen und Leitungen für technische Mess- und Regeleinrichtungen, ab dem Anschlusspunkt an die Hauptleitung, trägt der Abnehmer.

Die Anschlusskosten werden nach dem, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und beigefügten Preisblatt Kälteanschluss bzw. gemäß Angebot in Rechnung gestellt. 50 % des vorgeschriebenen Anschlussentgeltes bzw. Anschlussergänzungsentgeltes werden nach Vertragsabschluss, die restlichen 50 % nach Inbetriebnahme der Anlage zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Sämtliche in diesem Absatz genannten Leitungen und technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum des KVV.

Die Trennstelle der Kälteübergabe bildet die Übergabestation. Als Leistungsgrenze gilt der Anschlussflansch der sekundärseitigen Kälteversorgungseinheit des Abnehmers als vereinbart. Vom Abnehmer ist für die Herstellung der Kälteübergabestation ein geeigneter, jederzeit ungehindert zugänglicher Raum in dessen Objekt zur Verfügung zu stellen, wobei die Festlegung dieser Räumlichkeit zwischen dem KVV und dem Abnehmer abzustimmen ist. Der Abnehmer hat in diesem Raum auf eigene Kosten für eine ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz der Anlagen vor Frost- oder mechanischen Einwirkungen zu sorgen. Die fachgerechte Installation der Kälteübergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht des KVV.

### **4. Betrieb und Instandhaltung der Kälteübergabestation**

Der Abnehmer räumt für die Dauer des gegenständlichen Vertrages dem KVV bzw. den von ihm beauftragten Subunternehmen das Recht ein, seine Liegenschaft zum Zweck der Ablesung, Eichung und Instandhaltung nach entsprechender Vorankündigung zu betreten. Für den Fall, dass der Abnehmer bezüglich der einzuräumenden Rechte nicht verfassungsberechtigt ist, trägt er dafür Sorge, dass die genannten Rechte durch den jeweils Befugten dem KVV eingeräumt werden. Die Einräumung dieses Rechts erfolgt kostenlos für das KVV. Nach Durchführung allfälliger Instandsetzungsarbeiten ist der Urzustand durch das KVV wiederherzustellen.

Wartungsarbeiten an der Kälteübergabestation dürfen nur durch das zuständige KVV bzw. durch ein konzessioniertes Unternehmen ausgeführt werden.

Das KVV behält sich das Recht vor, im Bereich der Übergabestation auf eigene Kosten zusätzliche Komponenten (LWL, Kabel, IT-Komponenten etc.) bzw. Messgeräte zur Funktionskontrolle der Anlage zu montieren und zu betreiben. Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass die Anlage unterbrecherfrei an die hausinterne Stromversorgung angeschlossen wird. Die Energie ist vom Abnehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Kälteübergabestation vor Beschädigung zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jedes Undichtwerden, dem KVV unverzüglich zu melden. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Überfahren der Rohrleitungen mit schweren Fahrzeugen an dafür nicht geeigneten Stellen zu einer Beschädigung der Rohrleitungen führen kann und verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen derartige Beschädigungen zu verhindern. Er haftet für Beschädigungen an den zu den Kälteübergabestationen führenden Rohrleitungen insofern, als ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Abnehmer verpflichtet sich, im Abstand von je einem Meter entlang der verlegten Rohrleitungen keine Grabungsarbeiten oder Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern ohne Einvernehmen mit dem KVV durchzuführen. Eine Überbauung der Anlagenteile (Rohrleitungen) ist nicht gestattet.

Im Fall eines Gebrechens an der Kälteübergabestation hat der Abnehmer unverzüglich die Absperrarmaturen an den Versorgungsleitungen beim Eintritt in das zu versorgende Objekt

zu schließen. Für Schäden infolge eines Gebrechens an Anlagenteilen, die sich im Eigentum des Abnehmers befinden, haftet ausschließlich der Abnehmer.

#### **5. Kältezählung und Messeinrichtungen**

Die vom KVVU gelieferte Kältemenge wird vom Kältezähler, der den Bestimmungen des Eichgesetzes für Kältezähler entspricht, gemessen. Es steht dem KVVU frei, die Art, das Fabrikat und die Größe des Kältezählers sowie allenfalls auch den Austausch der Kältezähleinheit eigenständig zu bestimmen. Den Beauftragten des KVVU ist der Zugang zur Kälteübergabestation bei Gefahr in Verzug jederzeit, ansonsten nur nach Terminvereinbarung mit dem Abnehmer zu gestatten.

Die Veranlassung der Eichung obliegt dem KVVU zu den im Maß- und Eichgesetz, BGBl Nr. 152/1950 in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Terminen. Zur Abgeltung der mit der gesetzlichen Eichung und dem Zähleraustausch verbundenen Kosten leistet der Abnehmer einen jährlichen, im Preisblatt Kälte als Messgebühr festgelegten Betrag, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Der Abnehmer hat jederzeit das Recht, beim KVVU eine Nachprüfung der Kältezähler durch das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, so werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der Kältezähleinheit vom KVVU getragen, ansonsten trägt diese Kosten der Abnehmer.

Die Ablesung der Kältemesseinrichtung erfolgt mittels Fernauslesung elektronisch im ¼ Stundenintervall, wobei die Daten zentral durch das KVVU gespeichert werden. Allfällige Kontrollablesungen erfolgen nach Vereinbarung mit dem Abnehmer. Dem bevollmächtigten Vertreter des Abnehmers steht die Kontrolle der Kältemesseinrichtung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung des KVVU jederzeit frei.

#### **6. Unterbrechung der Kälteversorgung**

Sollte das KVVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände (insbesondere der Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung), die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Kälte ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Keinen Fall höherer Gewalt oder vom KVVU nicht zu vertretender Zufall, der ein Ruhen der Verpflichtung zur Folge hat, bilden jene Ereignisse, bei deren Eintritt jedenfalls die Möglichkeit der Lieferung von zumindest gedrosselter Ersatzkälte über das Fernkälteleitungsnetz gegeben ist. Das KVVU verpflichtet sich daher, jene Vorkehrungen technischer Natur zu treffen, die es ihm ermöglichen, in einem solchen Fall den Abnehmer über das Fernkälteleitungsnetz mit zumindest gedrosselter Ersatzkälte zu versorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Unterbrechung der Bereitstellung bzw. Lieferung von Kälte den Zeitraum von 36 Stunden nicht überschreitet, oder die Versorgung mit Kälte zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrochen wird, sofern solche erst nach vorangehender, rechtzeitiger Terminankündigung – ausgenommen den Fall von Gefahr in Verzug – vorgenommen und mit gebührender Schnelligkeit durchgeführt wird. Rechtzeitig ist die Terminankündigung, wenn sie 24 Stunden vor der vorübergehenden Unterbrechung erfolgt.

Sollte ein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Unterbrechung der Bereitstellung bzw. Lieferung von Kälte den Zeitraum von 36 Stunden überschreiten, und wird trotz zumutbarer Möglichkeit keine gedrosselte Ersatzkälte geliefert, ist das KVVU verpflichtet, dem Abnehmer für den übersteigenden Zeitraum die Kosten einer ersatzweisen Beschaffung von Kälte zu ersetzen. Die Obergrenze für den Ersatzanspruch bilden die Kosten für die, zu den jeweils gültigen Tarifen der HALLAG Kommunal GmbH für elektrische Energie abgerechnete, nicht gelieferte Kältemenge dividiert durch einen angenommenen COP 4. Die Ersatzmaßnahme ist mit dem KVVU jedenfalls im Vorhinein abzustimmen, widrigenfalls ein Ersatzanspruch des Abnehmers nicht besteht. Das KVVU haftet nur für direkte Schäden aus einer solchen Unterbrechung, nicht jedoch für Folgeschäden.

Der Abnehmer ist im Fall dieser länger andauernden Unterbrechung verpflichtet, unverzüglich und in Abstimmung mit dem KVVU die entsprechenden Maßnahmen der Schadensverhinderung und –minimierung im Bereich hauseigener Anlagen, zu veranlassen.

Das KVVU haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte unmittelbare Schäden, die aus dem Bestand und Betrieb der Anlage entstehen. Insofern durch die vorstehenden Absätze die Haftung des KVVU für Schäden eingeschränkt ist, gilt dies nicht für Verträge zwischen dem KVVU und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Auch für Verbraucher gilt jedoch die Schadensminderungspflicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

Das KVVU ist berechtigt, die Kältelieferung einzustellen, wenn der Abnehmer den Kältelieferungsvertrag nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Kälte vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen des KVVU ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Plomben gehört, den Kältezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom KVVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderungen der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des KVVU den Zutritt zu den Kälteübergabestationen verweigert. Handelt es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so darf das KVVU die Kälteversorgung erst nach schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Ankündigung der Einstellung der Kältelieferung, für den Fall der Aufrechterhaltung des vertragswidrigen Zustandes einstellen. Das KVVU ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Kältelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem KVVU entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wiederaufzunehmen.

#### **7. Technische Bestimmungen**

Für die Versorgung des Abnehmers mit Fernkälte wird die Vorlauftemperatur aus dem Trinkwassernetz mit 10°C – 13°C angegeben. Diese Temperatur wird in der Kühlperiode in Abhängigkeit der Bodentemperaturen schwanken. Temperaturspitzen können im Vorlauf bis zu 15°C erreichen. Von Seiten des Abnehmers ist zur optimalen Ausnutzung der Leistung des Fernkältenetzes eine primärseitige Rücklauftemperatur von 18°C permanent zu gewährleisten bzw. zu überschreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Temperaturspreizung verpflichtet sich der Abnehmer, den sekundärseitigen Wasserkreislauf entsprechend den technischen Erfordernissen dieses Vertrages auf seine Kosten zu adaptieren. Kommt der Abnehmer einer zweimaligen schriftlichen Mahnung von Seiten des KVVU zur Vergrößerung der Spreizung nicht nach, so ist das KVVU berechtigt, vom Abnehmer einen Zuschlag auf die Kältearbeitspreise einzufordern (siehe Punkt 8, Abs. 2). Sollte der Abnehmer trotz Mahnung der Einhaltung der geforderten Rücklauftemperatur nicht nachkommen, so ist das KVVU berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

#### **8. Bezahlung und Rechnungslegung**

Der geltende Kältepreis pro abgenommener kWh ist im jeweils gültigen Preisblatt Kälte ausgewiesen und versteht sich netto ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Die Indexierung erfolgt gemäß Punkt 9 der AGB. Das Preisblatt Kälte ist bindender Vertragsbestandteil. Grundlage der Abrechnung für den Kältepreis ist das Ergebnis der Kältezählung. Eine Kühlperiode umfasst den Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. des laufenden Jahres.

Bei einem Gebrechen des Zählers werden im Zeitraum des Ausfalls die Arbeitspreise gem. Kältelieferungsvertrag für die Verbrauchsabrechnung zugrunde gelegt. Die Rechnungslegung erfolgt in Form von monatlichen Akontozahlungen sowie einer Jahresabschlussrechnung, wobei im ersten Jahr die Bezugskältemenge auf Grund der angemeldeten Leistung des Abnehmers geschätzt wird. In den Folgejahren bildet die Kälteabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung

der Wertsicherung gemäß Pkt. 9. die Grundlage für die Berechnung der Akontoraten. Übersteigt die Rechnungssumme der Jahresabschlussrechnung die Summe der Akontozahlungen, so hat der Abnehmer die Differenz zu bezahlen, ergibt sich hingegen ein Saldo zugunsten des Abnehmers, so wird der Saldobetrag dem Abnehmer gutgeschrieben. Der Abnehmer ist berechtigt, dem KVV binnen 14 Tagen nach Zugang der Jahresabschlussrechnung schriftlich mitzuteilen, dass er die Rückzahlung des Saldos wünscht, dies unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Bankkontos, auf welches die Rückzahlung erfolgen soll.

Sämtliche Vorschreibungen (monatliche Akontozahlungen, Jahresabschlussrechnungen) sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt entweder mittels eines SEPA-Mandates, welches der Abnehmer dem KVV einräumt, oder mittels Erlagscheines.

Der Zeitpunkt einer Ablesung des Kältezählers wird vom KVV vorgeschlagen und unter Berücksichtigung der Interessen des Abnehmers vereinbart.

Störungen in der Anzeige des Kältezählers lassen die Gültigkeit der Ergebnisse unberührt, wenn die Ungenauigkeit des Zählers das Ausmaß der vom Amt für Eich- und Vermessungswesen in der behördlichen Zulassung festgelegten Eichfehlergrenze nicht übersteigt. Ergibt die Prüfung des Zählers eine über der Eichfehlergrenze liegende Abweichung, so wird die Rechnung des Kältelieferers über den Verbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, höchstens jedoch für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählerstandes bis zur Entdeckung der Abweichung, entsprechend berichtigt. Ist die Dauer der Abweichung nicht einwandfrei feststellbar, so ermittelt das KVV den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Rechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Rückrechnung erfolgt auf Basis der von der Wetterdienststelle Innsbruck veröffentlichten Kühlgradtage. Störungen oder Beeinträchtigungen des Kältezählers hat der Abnehmer nach Kenntnis unverzüglich dem KVV mitzuteilen.

## 9. Wertsicherung

Das KVV wird den Leistungs-, Kälte- und Messpreis gemäß dem Vertrag beigeschlossenen Preisblattes Kälte auf Basis des VPI 2015, veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, Hintere Zollamtsstraße 2b, A-1033 Wien, jährlich anpassen. Die Indexierung erfolgt zum 01.01. des Jahres auf Basis der Novemberziffer des VPI 2015 des vorhergehenden Jahres. Sofern der VPI 2015 von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nicht mehr weitergeführt wird, ist der verkettete Nachfolgeindex oder ein ähnlicher Index für die Berechnung heranzuziehen.

## 10. Übertragung und Beendigung der Kältelieferung

Der Kältelieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Handelt es sich beim Abnehmer um keinen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals nach Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 1. Juli mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Handelt es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen erstmals nach Ablauf von 1 Jahr unter Einhaltung

einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum 1. Juli eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Kältelieferungsvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar:

1. durch das KVV,

- wenn der Abnehmer mit mehr als 2 Monatszahlungen in Rückstand gerät und er den Zahlungsrückstand trotz schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Androhung der Vertragsauflösung, nicht innerhalb einer Nachfrist von zehn Tagen ausgleicht.

- bei dauernder Einstellung der Kälteversorgung auf Grund behördlicher Verfügung, sofern diese Ursache nicht in vom KVV zu vertretende Umstände, wie konsenswidriger Betrieb der Anlage, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschreibungen etc., hat. Das KVV verpflichtet sich in diesem Fall, alle Kälteabnehmer mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 6 Monate vor tatsächlicher Einstellung der Kältelieferung zu informieren.

2. durch den Abnehmer,

- bei dauerndem Untergang des mit Kälte zu versorgenden Objektes.

- bei gröblicher Verletzung der dem vom KVV obliegenden Pflicht zur Lieferung von Kälte oder Ersatzkälte.

Für den Fall, dass das KVV auf Grund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind alle Vertragsteile berechtigt, die sofortige Auflösung dieses Vertrages zu erklären und entstehen dem jeweils anderen Vertragspartner daraus keine, wie immer gearteten Ersatzansprüche. Dieser Vertrag ist beiderseits, sofern dies nicht ex lege erfolgt, auf die Rechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt.

Im Fall einer Stilllegung der Kälteversorgungsanlage beim Kunden sind die Kosten für einen allfälligen Rückbau der Anlage vom Abnehmer zu tragen.

## 11. Sonstiges

Eine Haftung des KVV für Schäden jeder Art besteht – sofern in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart oder dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist – nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns. Die Haftung ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Das KVV verpflichtet sich, die Versorgung nur zur Vornahme unaufschiebbarer betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Nach Möglichkeit wird der Abnehmer darüber vorher informiert. Änderungen zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

## 12. Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Hall in Tirol in örtlicher und sachlicher Hinsicht vereinbart. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt.

Es gilt österreichisches Recht.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.